

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“)

Stand: August 2018

Diese „AGB“ der Firma **Tischlerei Engl & Co. OHG des Engl Hermann („Gesellschaft“)** mit Sitz in Italien, 39032 Sand in Taufers (BZ), Industriestr. 6, Steuer-, Mehrwertsteuer- und Eintragungsnummer bei der Handelskammer Bozen 01070560212, regeln alle Bestellungen und Lieferungen von Erzeugnissen der „Tischlerei“ („Erzeugnisse“), die – auch in Zukunft – vom Kunden bestellt werden.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Die Bestellung des Kunden von „Erzeugnissen“ stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die bestellten „Erzeugnisse“ dar („Bestellung“).
- 1.2 Ein Vertrag kommt erst (a) mit der ausdrücklichen Annahme der „Bestellung“ seitens der „Gesellschaft“ mittels Zusendung der Auftragsbestätigung zu Stande („Auftragsbestätigung“) oder (b) stillschweigend durch die Lieferung der „Erzeugnisse“ („Vertrag“). Weicht die „Auftragsbestätigung“ von der „Bestellung“ ab, so hat der Kunde allfällige Beanstandungen innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der „Auftragsbestätigung“ schriftlich vorzubringen; andernfalls gelten die Abweichungen als stillschweigend angenommen.
- 1.3 Der „Vertrag“ zwischen der „Gesellschaft“ und dem Kunden besteht aus (a) der „Auftragsbestätigung“ und (b) diesen „AGB“. Im Zweifelsfall hat die „Auftragsbestätigung“ Vorrang.
- 1.4 Dem „Vertrag“ entgegenstehende, anderslautende, integrierende und grundsätzlich alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als abgelehnt und werden auch dann nicht stillschweigend Vertragsbestandteil, wenn in der „Bestellung“ oder zu einem späteren Zeitpunkt auf sie hingewiesen wird.

2. Preise – Varianten und Zusätze

- 2.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, verstehen sich angegebene Preise zzgl. Mehrwertsteuer, Liefer-, Transport-, Verlade-, Verpackungs- und Montagekosten („Entgelt“).
- 2.2 Für jegliche vom Kunden gewünschten oder notwendigen Varianten oder Zusätze (einschließlich jeglicher Mehraufwand an Material), die sich im Zuge der Vertragsausführung ergeben können, wird das „Entgelt“ angepasst.

3. Zahlung

- 3.1 Die Zahlung der „Erzeugnisse“ erfolgt – am Sitz der „Gesellschaft“ – zu den in der „Auftragsbestätigung“ beschriebenen Fälligkeiten und hat in Euro mittels Banküberweisung (spesenfrei für den Empfänger) auf das von der „Gesellschaft“ mitzuteilende Bankkonto zu erfolgen.
- 3.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die „Gesellschaft“, zusätzlich zu den Verzugszinsen auch Verwaltungsspesen für Mahnungen i.H.v. EUR 25,00 pro Mahnung in Rechnung stellen sowie bspw. Inkassounternehmen beauftragen. Alle weiteren Rechte (einschl. jeder höhere Schadensersatzanspruch) bleiben hiervon unberührt.

4. Lieferung

- 4.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung EXW (an der Verladestelle am Sitz der „Gesellschaft“ in Sand in Taufers, Italien) Incoterms® 2010, deren Regeln durch diesen Verweis wesentlicher Vertragsbestandteil sind.
- 4.2 Alle Angaben zu Lieferfristen sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie werden seitens der „Gesellschaft“ ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die „Gesellschaft“ wird die tatsächlichen Lieferfristen mitteilen, sobald diese eindeutig feststehen. Sollten diese für den Kunden aus wichtigem Grund nicht annehmbar sein, so hat er dies umgehend mitzuteilen und mit der „Gesellschaft“ einen neuen tatsächlichen Liefertermin unverzüglich und einvernehmlich zu vereinbaren, wobei der Kunde jedenfalls in Annahmeverzug kommt.
- 4.3 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die „Gesellschaft“ zu Teillieferungen befugt ist.
- 4.4 Wenn und soweit gesetzlich zulässig bleiben die „Erzeugnisse“ bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der „Gesellschaft“.
- 4.5 Jegliches Verpackungsmaterial wird vom Kunden auf eigene Gefahr und Kosten korrekt entsorgt, es sei denn die „Gesellschaft“ kümmert sich spontan und nach eigenem Ermessen selbst darum.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die „Gesellschaft“ gewährleistet nach gesetzlicher Maßgabe, dass die „Erzeugnisse“ frei von Abweichungen und Mängeln sind. Mögliche holz- bzw. werkstoff- oder oberflächenstrukturbedingte Unterschiede (z.B. bei Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Struktur u.ä.) können nicht als Abweichung oder Mangel betrachtet werden.

- 5.2 Der Kunde hat die „Erzeugnisse“ umgehend genauestens zu prüfen, sobald diese geliefert wurden oder er anderweitig in die Lage versetzt wurde, diese zu prüfen.
 - 5.3 Erkennbare Abweichungen und Mängel können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, wenn (a) der Kunde trotz Einladung es unterlässt, die Prüfung vorzunehmen, oder wenn er nicht innerhalb einer kurzen Frist ihr Ergebnis mitteilt, (b) der Kunde die „Erzeugnisse“ ohne Vorbehalt übernimmt oder (c) nicht innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung die Abweichungen und Mängel der „Gesellschaft“ anzeigt. Buchstabe (c) ist nur dann anwendbar, wenn weder Buchstabe (a) noch (b) im Einzelfall anwendbar sind.
 - 5.4 Stellt der „Vertrag“ einen Werkvertrag dar, sind verborgene Abweichungen und Mängel vom Kunden – bei sonstiger Verwirkung – innerhalb von 20 Tagen ab Entdeckung anzuzeigen. Stellt der „Vertrag“ einen Kaufvertrag dar, sind verborgene Mängel vom Kunden – bei sonstiger Verwirkung – innerhalb von 8 Tagen ab Entdeckung anzuzeigen.
 - 5.5 Im Falle von Abweichungen und Mängeln, die von der „Gesellschaft“ nach Maßgabe des „Vertrages“ zu vertreten sind, erhält die „Gesellschaft“ zunächst die Gelegenheit, sie auf eigene Kosten (durch Reparatur oder Ersatz) zu beseitigen; andernfalls wird das „Entgelt“ entsprechend herabgesetzt, je nachdem was im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien vernünftiger ist.
 - 5.6 Wenn und soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung der „Gesellschaft“ jedenfalls beschränkt (a) dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und in jedem Falle (b) der Höhe nach auf den Betrag, der vom Kunden für die betroffenen „Erzeugnisse“ bezahlt worden ist.
- ## 6. Technische Geräte bzw. Einbauten
- 6.1 Hat der „Vertrag“ ganz oder teilweise technische Geräte bzw. Einbauten zum Gegenstand, so werden diese im Auftrag des Kunden von Dritten bezogen und die „Gesellschaft“ leistet diesbezüglich keine Gewähr.
 - 6.2 Für allfällige technische Geräte bzw. Einbauten, die vom Kunden bestellt werden, gilt die Gewährleistung des Herstellers. Die entsprechenden Betriebsanleitungen und Garantiescheine werden, falls vorhanden, von der „Gesellschaft“ gemeinsam mit den „Erzeugnissen“ mitgeliefert.
- ## 7. Höhere Gewalt
- 7.1 Sollte eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus dem „Vertrag“ aufgrund von unvorhersehbaren und unüberwindbaren Umständen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen (wie bspw. Krieg, Aufruhr oder Streik, Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Naturkräfte wie Feuer oder Überschwemmung, Mangel an Rohstoffen und Komponenten, Handlungen Dritter wie Vertragsbruch von Zulieferern usw.), nicht nachkommen können, so gilt dies nicht als Vertragsbruch.
 - 7.2 In solchen Fällen hat die verhinderte Partei die andere Partei unverzüglich über Umstand und Ausmaß der höheren Gewalt (sowie über dessen Ende) zu informieren und die Parteien haben sich darum zu bemühen, eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, welche Schritte in der Folge zu setzen sind. Beide Parteien haben dabei das Recht, vom „Vertrag“ zurückzutreten, wenn der Umstand der höheren Gewalt über einen erheblichen Zeitraum unüberwindbar bleibt.
- ## 8. Verschiedenes
- 8.1 Der „Vertrag“ stellt den gesamten Vertrag über den Vertragsgegenstand dar. Alle vorherigen Angebote und Vereinbarungen gelten als einvernehmlich aufgehoben. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des „Vertrages“, einschließlich dieser Ziffer 8.1, bedürfen der Schriftform.
 - 8.2 Sollte der Kunde ausnahmsweise ein Verbraucher gemäß zwingend anwendbarem Verbraucherschutzrecht sein, so findet das zwingend anwendbare Verbraucherschutzrecht Anwendung.
 - 8.3 Sollten sich auch im Falle der vorstehenden Ziffer 8.2 einzelne Bestimmungen (oder Teile von Bestimmungen) des „Vertrages“ als ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (oder übrigen Teile der betroffenen Bestimmung) nicht beeinträchtigt.
- ## 9. Rechtswahl und Gerichtsstand
- 9.1 Diese „AGB“ sowie der „Vertrag“ insgesamt unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Italien, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen „AGB“ und dem „Vertrag“ insgesamt ist Bozen (Italien).